

Richtlinien

**über die Gewährung von
Gemeindezuschüssen für
sport- und kulturtreibende Vereine
sowie zur Förderung der
Jugendarbeit
in der Gemeinde Simmerath**





Liebe Vereinsmitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Rückgrat unserer Gesellschaft sind die
Vereine!

Gemeinschaft und Zusammenhalt erleben, wie es
unsere Vereine möglich machen, ist heute keine Selbstverständlichkeit mehr. Gerade
in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind unsere Vereine unentbehrlich für
unsere Gesellschaft. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Sportvereine oder
kulturelle Vereine handelt.

Nur durch großes ehrenamtliches Engagement vieler sind die Vereine lebendiger
Bestandteil unserer Gesellschaft. Dafür bedanke ich mich bei jedem einzelnen
Aktiven.

Über 150 Vereine mit ca. 8000 Mitgliedern gibt es in der Gemeinde Simmerath. Diese
bieten eine Menge unterschiedlichster Möglichkeiten, seine Freizeit aktiv zu
gestalten.

Um zu einem aktiven und vitalen Vereinsleben beizutragen, fördert die Gemeinde
Simmerath die ortsansässigen Vereine im Rahmen unserer Möglichkeiten und auf
der Grundlage der nachfolgenden Richtlinien.

Diese Richtlinien geben einen Überblick über mögliche Zuschüsse der Gemeinde
Simmerath an die Vereine. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen im Rathaus gerne
zur Verfügung.

Ihr

Bernd Goffart

Bürgermeister
der Gemeinde Simmerath

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für sport- und kulturtreibende Vereine der Gemeinde Simmerath sowie zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Simmerath.

2. Rechtsgrundlagen

Bei den Zuschüssen an die Vereine und Organisationen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Simmerath. Gemeindezuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

3. Förderungsgrundsätze

3.1

Beschaffung von Sportgeräten:

Die Gemeinde Simmerath fördert die Anschaffung von Sportgeräten durch die sporttreibenden Vereine.

Zu den zuschussfähigen Anschaffungen gehören z.B. Turngeräte, Fußballtore, Geräteschränke, technische Ausstattungen etc.

Bälle und Sportbekleidung werden nicht bezuschusst.

Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss von 30 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten von maximal 1.500,00 € und damit einen Höchstzuschuss von 450,00 €. Über die Bezuschussung im Einzelfall entscheidet der Ausschuss für Generationen, Schule, Soziales, Kultur und Sport.

3.2

Bewirtschaftungskosten für Sportheime:

Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten der Sportheime, Reithallen, Tennisheime etc. werden wie folgt gewährt:

Einspartenvereine (Tennisvereine, Segelclubs, Reitervereine etc.), die vereinseigene Sportheime oder vereinsseitig angepachtete Sportheime benutzen, erhalten zu den Bewirtschaftungskosten einen Grundbetrag von 500,00 €.

Mehrspartenvereine, die vereinseigene Sportheime oder vereinsseitig angepachtete Sportheime der Gemeinde Simmerath benutzen, erhalten zu den Bewirtschaftungskosten einen Grundbetrag von 1.000,00 €.

Zusätzlich zum jeweiligen Grundbetrag erhalten alle Vereine einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 2,50 € für jedes Mitglied gemäß der Bestandserhebung des Landessportbundes NRW (LSB NRW) vom 01.01. des Antragsstellungsjahres.

Über die Gewährung eines Gemeindezuschusses entscheidet der Ausschuss für Generationen, Schule, Soziales, Kultur und Sport im Einzelfall.

Folgende Ausgaben fallen unter den Begriff Bewirtschaftungskosten und sind somit bezuschussungsfähig:

- Grundsteuer	- Stromkosten	- Schornsteinfegergebühren
- Entwässerungsgebühren	- Wasserversorgung	- Versicherung
- Müllabfuhr	- Straßenreinigung	- Heizung

3.3

Entschädigung der vereinsseitigen Pflege der gemeindlichen Sportplätze:

Die Vereine, die die vollständige Pflege der gesamten gemeindeeigenen Sportplatzanlage in Eigenleistung durchführen, erhalten eine Entschädigung unter Berücksichtigung der gemeindeseitig ermittelten prozentualen Aufteilung des Pflegeumfanges der einzelnen Sportanlagen, die durch die hiesigen Vereine benutzt werden. Mit den Sportvereinen werden entsprechende Pflegeverträge abgeschlossen.

3.4

Beschaffung von Musikinstrumenten, Notenmaterial etc.:

Die Gemeinde Simmerath gewährt zu zuschussfähigen Anschaffungen der kulturtreibenden Vereine (z. B. zur Beschaffung von Musikinstrumenten, Notenmaterial etc.) einen Gemeindezuschuss von 30 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten von maximal 1.500,00 € und damit einen Höchstzuschuss von 450,00 €.

Uniformen und Kostüme sowie die Reparatur von Instrumenten sind nicht bezuschussungsfähig.

Über die Gewährung eines Gemeindezuschusses entscheidet der Ausschuss für Generationen, Schule, Soziales, Kultur und Sport im Einzelfall.

3.5

Zuschüsse zu Vereinsjubiläen, zu Karnevalsumzügen sowie zu überörtlichen Veranstaltungen kultureller und sporttreibender Vereine:

Bei 25-, 50-jährigen usw. Vereinsjubiläen bzw. alternativ bei 2 x 11-, 5 x 11-, 7 x 11- und 9 x 11-jährigen Vereinsjubiläen von Karnevalsvereinen, zu Karnevalsumzügen (an die Veranstalter) sowie zu überörtlichen Veranstaltungen kultureller und sporttreibender Vereine wird ohne Nachweis von Kosten ein Gemeindezuschuss in Höhe von 200,00 € gewährt.

Über die Gewährung eines Gemeindezuschusses entscheidet der Ausschuss für Generationen, Schule, Soziales, Kultur und Sport im Einzelfall.

4. Antragsverfahren zu Punkte 3.1 - 3.5

a)

Eine Beratung über einen Zuschussantrag für Anschaffungen kultureller und sporttreibender Vereine erfolgt nur dann, wenn ein Kostenvoranschlag oder eine Rechnung vorgelegt werden. Werden Zuschüsse für die Durchführung von überörtlichen Veranstaltungen (z. B. Kreismusikfeste, Gemeindeschützenfeste usw.) sowie anlässlich von Vereinsjubiläen beantragt, wird jedoch auf die Vorlage von Kostenaufstellungen und Finanzierungsplänen verzichtet.

b)

Bei der Bezugsschussung von Anschaffungen werden diejenigen Anschaffungen berücksichtigt, die **in der Zeit vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Antragstellungsjahres** getätigt wurden bzw. werden.

c)

Anträge auf Gewährung eines Gemeindezuschusses zur Anschaffung von Musikinstrumenten, Notenmaterial, Sportgeräten etc. für den Zuschusszeitraum 01.10. des Vorjahres bis 30.09. des Antragstellungsjahres sind **bis spätestens 15.10. des Antragstellungsjahres bei der Gemeinde Simmerath einzureichen (Ausschlussfrist)**.

Anträge auf Gewährung eines Gemeindezuschusses zu Vereinsjubiläen, zu Karnevalsumzügen und zu überörtlichen Veranstaltungen der Vereine sind **bis spätestens 15.10. des Kalenderjahres zu stellen, in dem das Ereignis stattfindet bzw. stattgefunden hat.**

Nach dem 15.10. des Antragstellungsjahres eingehende Anträge werden verwaltungsseitig ohne Beratung und Beschlussfassung im Ausschuss für Generationen, Schule, Soziales, Kultur und Sport abgeschlägig beschieden.

d)

Anträge auf Übernahme der Bewirtschaftungskosten sind **bis zum 15.10. eines Jahres (für Bewirtschaftungskosten der Vorjahre)** bei der Gemeinde Simmerath einzureichen und werden alsdann in der Herbstsitzung im Ausschuss für Generationen, Schule, Soziales, Kultur und Sport beraten. Später eingehende Anträge sind dem Ausschuss für Generationen, Schule, Soziales, Kultur und Sport im folgenden Jahr vorzulegen. Der Ausschuss entscheidet dann unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten, ob und in welcher Höhe noch eine Kostenübernahme durch die Gemeinde Simmerath erfolgen kann. Die antragstellenden Vereine haben dem Förderantrag eine Aufstellung der entstandenen Bewirtschaftungskosten beizufügen, wobei auf die Vorlage der Rechnungsbelege verzichtet wird.

Für Anträge auf Gewährung eines Gemeindezuschusses zu den Bewirtschaftungskosten steht ein Vordruck als Anlage zum Zuschussantrag zum Download auf der Homepage der Gemeinde Simmerath bereit.

Zu weiteren Auskünften stehen zur Verfügung:

Christine Kraß ① 02473/ 607 139 - Sport
Tanja Theißen-Braun ① 02473/ 607 198 - Kultur

5. Förderung der Jugendarbeit

5.1 Jugendferien- und Erholungsmaßnahmen

Jugendferienmaßnahmen werden auf Antrag mit 1,50 € je Tag und Teilnehmer bezuschusst. Den Zuschuss können nur Gemeindeeinwohner im Alter von 6 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten.

Unter Jugendferien- bzw. Erholungsmaßnahme versteht man eine mehrtägige Jugendferien- und Erholungsmaßnahme sowie mehrtägige Wanderungen, Studienfahrten.

Betreuer dieser Maßnahmen werden analog wie folgt bezuschusst:

a) bei 1 bis 14 Teilnehmern aus der Gemeinde Simmerath	1 Betreuer,
b) bei 15 bis 24 Teilnehmern aus der Gemeinde Simmerath	2 Betreuer,
c) bei 25 bis 34 Teilnehmern aus der Gemeinde Simmerath	3 Betreuer,
d) je weitere 10 Teilnehmer aus der Gemeinde Simmerath	1 zusätzl. Betreuer.

Die Veranstalter der einzelnen Maßnahmen müssen einen Teilnehmernachweis vorlegen, aus dem Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Teilnehmer und Betreuer hervorgehen.

5.2

Martinsveranstaltungen

Für Martinsveranstaltungen wird je Kind vom vollendeten 1. bis einschl. 12. Lebensjahr ein Gemeindezuschuss in Höhe von 1,50 € bereitgestellt. Der Zuschuss wird anhand einer Namensliste ermittelt und an die zuständigen Ortsvorsteher zur Weiterleitung an die jeweiligen Ausrichter der Martinsumzüge ausgeteilt.

5.3

Förderung der Jugendarbeit

Nachfolgende Vereine und Gruppen innerhalb der Gemeinde Simmerath erhalten für jeden betreuten Jugendlichen im Alter von 6 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr pro Jahr einen Betrag von 2,00 €, mindestens jedoch insgesamt 20,00 €:

Sporttreibende Vereine einschl. Segelclubs und Reitervereine, Schützenbruderschaften, Karnevalsvereine, Musikvereine, Trommler- und Pfeiferkorps einschl. Fanfarenkorps, Kirchenchöre, Theatervereine, Heimatvereine, Eifelvereine, Modellfluggruppen, Pfadfinderschaften, Pfarrjugendgruppen, sonstige Jugendgruppen.

Ausnahmen:

- Messdienergruppen, da sie nicht vereinsmäßig organisiert sind,
- Jugendfeuerwehr, da sie anderweitig gefördert wird.

Voraussetzungen:

Die Zuschüsse werden nur an Vereine und Gruppen gezahlt, die auf Dauer angelegt sind und nach außen in Erscheinung treten.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt auf Einzelantrag der Vereine, die ihrem Antrag eine Namensliste der am 01.01. des Antragstellungsjahres betreuten Jugendlichen beizufügen haben. Neben dem Namen des Jugendlichen ist unbedingt das Geburtsdatum anzugeben.

Sportvereine, die dem Landessportbund NRW angeschlossen sind, haben bei der Antragstellung die Bestandserhebung des LSB NRW mit Stand 01.01. des Antragstellungsjahres vorzulegen. Hierzu ist eine gesonderte Angabe aller Kinder und

Jugendlichen, die im besagten Jahr das 6. Lebensjahr vollenden, vorzulegen.

6. Ausschlussfrist zu Punkte 5.1 - 5.3

Ausschlussfrist für die Abgabe der Anträge ist **bis einschl. 30. November** des gleichen Jahres, in dem die Veranstaltung bzw. die Jugendarbeit stattgefunden hat.

Später eingehende Anträge werden verwaltungsseitig ablehnend beschieden.

Zu weiteren Auskünften steht zur Verfügung:

Alexandra Dümmer ☎ 02473/ 607 245

7. Zuschüsse anderer Institutionen

Bezuschussungen im kulturellen Bereich können Vereine bei der Städteregion Aachen Anträge auf Gewährung eines Städteregionszuschusses beantragen.

Für sonstige Maßnahmen, z.B. zur Förderung der Jugendarbeit, gewährt die Städteregion Aachen ebenfalls Zuschüsse.

Das Antrags- und Auszahlungsverfahren der Sportfördermittel der Städteregion Aachen für die Gewährung von Zuschüsse an Sportvereine, Behindertensportvereine, Sportschützen etc. wird seit dem 01.01.2017 durch den RegioSportbund Aachen e.V. übernommen.

Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund NRW sind, können unter bestimmten Voraussetzungen auch beim Landessportbund NRW einen Förderantrag stellen

Informationen und Antragsvordrucke für die vorgenannten Bereiche sind erhältlich bei:

Bezuschussung von kulturtreibenden Vereinen, Musikvereine, Karnevalsvereine etc.	Frau Sylvia Brodermanns ☎ 0241/5198-2336 Fax: 0241/5198-82336 E-Mail: sylvia.brodermanns@staedteregion-aachen.de
Förderung der Kinder- und Jugendarbeit	Frau Christine Skrabal ☎ 0241/5198-5155 Fax: 0241/5198-85155 E-Mail: christine.skrabal@staedteregion-aachen.de

Bezuschussung von Sportvereinen, Behindertensportvereinen, Sportschützen etc.	RegioSportbund Aachen e.V. ① 02403/7497060 Fax: 02403/7497065 E-Mail: info@regiosportbund-aachen.de
---	---

Info Städteregion Aachen www.städteregion-aachen.de

Info RegioSportbund Aachen www.sportwelt-rsb.de

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Gewährung von Gemeindezuschüssen über die Gewährung von Zuschüssen für sport- und kulturtreibende Vereine sowie zur Förderung der Jugendarbeit treten am 01.01.2020 in Kraft. Die bisher geltenden Richtlinien treten damit außer Kraft.

Info Gemeinde Simmerath www.simmerath.de

Herausgeber:

Gemeinde Simmerath Sport-/Kultur-/Sozialamt 52152 Simmerath eMail: gemeinde@simmerath.de	Julia Hurtz ① 02473/607-139 Tanja Theißen-Braun ① 02473/607-198 Alexandra Dümmer ① 02473/607-245 Fax 02473/607-100
--	---

Stand 01/2026